Richtlinie des Prüfungsausschusses

Anerkennung von an anderen Hochschulen bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach § 18 GntDSVVDV (n.F.)

Studierende können beantragen, dass ihnen bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen anerkannt werden.

1. Rechtsgrundlagen

Ziel des Bologna – Prozesses ist die Förderung der Mobilität und Flexibilität der Studierenden. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen verbessert und die Durchlässigkeit des Bildungssystems insgesamt (zum Beispiel zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung) gefördert werden.
Die Lissabon – Konvention, die in Deutschland per Gesetz vom 16.05.2007 ratifiziert worden ist, bildet den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
Vor diesem Hintergrund ist die entsprechende Regelung in die Studien – und Prüfungsordnung aufgenommen worden, vgl. § 18 GntDSVVDV. Allerdings bedarf es einer weiteren Konkretisierung dieser Regelung in der vorliegenden Richtlinie, da es erforderlich ist, die Voraussetzungen für eine Anerkennung entsprechend differenziert darzustellen.
Zur Feststellung, ob wesentliche Unterschiede im Hinblick auf den Kompetenzerwerb gegeben sind oder nicht (Anerkennung), ist eine klare Vorstellung darüber notwendig, welche Kompetenzen in den einzelnen Modulen gefördert werden und auf welchem Niveau die Absolvent*innen diese beherrschen sollen. Diese Erwartungen sind mit den anzuerkennenden, in anderen Studiengängen erworbenen Kompetenzen abzugleichen.

2. Anforderungen

Der Antrag auf Anerkennung von konkret bezeichneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt schriftlich und bezieht sich auf den gesamten Studienverlauf.
Der Antrag ist innerhalb der ersten zwei Monate nach Aufnahme des Studiums bzw. nach Beginn des ersten Trimesters gegenüber dem Prüfungsausschuss zu stellen. Eine spätere Antragstellung ist nicht mehr möglich. Dem Antrag sind sämtliche Nachweise, die zu einer

Anerkennung bereits anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen und erworbener Kompetenzen führen können, beizufügen.

Dies sind insbesondere:

- Modulbescheinigungen
- Prüfungszeugnisse
- Diplom- oder Bachelorurkunden,
- Curricula
- Studienpläne
- Studien- und Prüfungsordnungen
- Diplom-, Bachelor-, Master – und/oder sonstige Abschlussarbeiten

Beachte: Eine Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf das Modul „Bachelorarbeit und Verteidigung“ ist nicht möglich.

Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht bis vier Wochen vor der betroffenen Prüfung oder Teilprüfung vor, ist eine Anrechnung nicht mehr möglich

3. Prüfung im Hinblick auf die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien – und Prüfungsleistungen

Es ist zu prüfen, ob im Hinblick auf die anzuerkennenden Leistungen **wesentliche Unterschiede** hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den im Studiengang Sozialversicherungsrecht zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Ein wesentlicher Unterschied besteht, wenn er so signifikant ist, dass er die Antragstellenden mit hoher Wahrscheinlichkeit an der erfolgreichen Weiterführung des Studiums oder an der Erfüllung der Qualifikationsziele des Studiengangs hindern würde. Die Bewertung des wesentlichen Unterschieds erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Qualität des Studiengangs (in der Regel nachgewiesen bei vorliegender Akkreditierung)
- Zuordnung der Prüfungsleistung zu einer Niveaustufe
- Lernergebnisse
- Workload
- Abgleich der erzielten Lernergebnisse mit dem Profil des Studiengangs Sozialversicherungsrecht LL. B.

4. Anerkennung

Der Prüfungsausschuss erkennt Prüfungsleistungen an, wenn keine wesentlichen Unterschiede bezogen auf die Lernergebnisse festgestellt werden können. Damit verbunden ist auch die Zuordnung der anerkannten Prüfungsleistungen zu den entsprechenden Modulen und zu der in diesem Modul enthaltenen Prüfung.
Dabei ist es möglich, dass die Anerkennung sich lediglich auf eine Teilprüfung im Sinne von §§ 24 Absatz 1 Satz 2, 32 Absatz 1 Satz 4 GntDSVVDV bezieht, so dass die ergänzende Teilprüfung entsprechend ihres prozentualen Anteils an der gesamten Modulprüfung noch abzulegen ist.

Die Prüfung bezieht sich auf alle früheren Leistungen, deren Anerkennung von der/dem Studierenden beantragt worden ist.
Fachbezogen wird von den jeweiligen Experten eine gutachterliche Stellungnahme unter Hinzuziehung der eingereichten Unterlagen angefordert. Die Anforderung erfolgt durch das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsauschusses. Das Prüfungsamt bereitet im Anschluss die Entscheidungsvorlage für den Prüfungsausschuss vor.

5. Notenvergabe

Wird eine Prüfungsleistung anerkannt bzw. angerechnet, so wird die erreichte Note der anerkannten (Prüfungs-)Leistung(en) in eine Rangpunktezahl nach § 27 Absatz 1 GntDSVVDV umgerechnet und die entsprechenden Credits angerechnet. Ist eine punktgenaue Umrechnung nicht möglich, so wird bei der Note „sehr gut“ die untere sowie bei den Noten „gut“, „befriedigend“ und „ausreichend“ die mittlere Rangpunktezahl zugrunde gelegt.
Wahlpflichtmodule, für die eine Anerkennung erfolgt ist, werden mit „bestanden“ verbucht.
Über das so ermittelte Prüfungsergebnis und die anzurechnenden ECTS – Leistungspunkte wird eine Modulbescheinigung erstellt, aus der hervorgeht, dass es sich um eine anerkannte Leistung handelt.

6. Bescheid

Über das Ergebnis der beantragten Anerkennung erhält die/der Studierende einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Hinweis!!

Da es sich bei dem Präsenzstudiengang „Sozialversicherungsrecht“ um einen dualen Studiengang handelt, der auf der Basis eines Arbeitsvertrages beziehungsweise eines Beamtenanwärterverhältnisses durchgeführt wird, befreit die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht von der Anwesenheitspflicht in den jeweiligen Theorie-Modulen.